

Bundesrat

Drucksache 558/94

01.06.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zu den Zielen und Instrumenten einer Währungs politik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 018052 - vom 30. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 6. Mai 1994 angenommen.

Entschlieung zu den Zielen und Instrumenten einer Whrungspolitik

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 105 und 109 f Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrages,
 - in Kenntnis von Artikel 8 des Statuts des Europischen Whrungsinstituts,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft, Whrung und Industriepolitik (A3-319/94),
- A. in der Erwgung, da die hauptschliche und wichtigste Aufgabe des Europischen Whrungsinstituts (EWI) darin besteht, die gemeinsame Whrungspolitik fr die in den Artikeln 109 f des EG-Vertrages und in Artikel 4 Absatz 2 der Satzung des EWI vorgesehene dritte Stufe der Wirtschafts- und Whrungsunion vorzubereiten, und da das EWI bis sptestens 31. Dezember 1996 "in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen" festlegen mu, "den das ESZB zur Erfllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe bentigt",
- B. in der Erwgung, da das Europische Parlament als Vertreter der europischen Vlker einen Beitrag leisten kann zur Debatte ber die Definition einer Whrungspolitik im Sinne von Artikel 8 der Satzung des EWI, der die Gemeinschaftsinstitutionen verpflichtet, den Rat des EWI bei der Erfllung seiner Aufgaben nicht zu beeinflussen,
- C. in der Erwgung, da nach Artikel 105 des EG-Vertrages die grundlegende Aufgabe des Europischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europischen Zentralbank (EZB) darin besteht, die Preisstabilitt zu gewhrleisten,
- D. in der Erwgung, da der Rat gem Artikel 109 1 des EG-Vertrages aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, fr die keine Ausnahmeregelung gilt, am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse, auf die ihre Whrungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie den unwiderruflich festen Kurs annimmt, zu dem diese Whrungen durch die ECU ersetzt werden, und da es aufgrund von Artikel 109 dieses Vertrages auch Aufgabe des Rates ist, die Leitkurse der ECU im Wechselkurssystem festzusetzen,
- E. in der Erwgung, da die einheitliche Whrungspolitik unbedingt von der dritten Stufe der WWU an gefhrt werden mu und da die EZB eine wirkliche Glaubwrdigkeit bei den Finanzmrkten und der ffentlichkeit gewinnen mu,
- F. in der Erwgung, da die Entscheidungen ber die Definition der Whrungspolitik nach Gesichtspunkten einer ordnungsgemen Wirtschaftsfhrung getroffen werden mssen,
1. fordert das Europische Wirtschaftsinstitut (EWI) auf, einer seiner wichtigsten Aufgaben den Vorrang zu geben und gem Artikel 109 f Absatz 3 des EG-Vertrages "die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchfhrung einer einheitlichen Geld- und Whrungspolitik in der dritten Stufe erforderliche sind";

2. weist darauf hin, daß die EZB in der dritten Stufe der WWU eine absolut transparente Währungspolitik führen und ebenso wie das EWI in der zweiten Stufe den Gemeinschaftsinstitutionen über ihre Tätigkeit Bericht erstatten muß;
3. ist der Ansicht, daß die Festlegung und die öffentliche Bekanntgabe eines oder mehrerer währungspolitischer Ziele ("Zwischenziele") durch die EZB nicht nur im Einklang stehen mit diesen Grundsätzen der Transparenz und Verantwortlichkeit, sondern auch von wesentlicher Bedeutung sind, um das Ziel der Preisstabilität ("Endziel") zu erreichen und zugleich das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu fördern;
4. ist der Ansicht, daß zur Erreichung des "Endzieles" ein oder mehrere "Zwischenziele" notwendig sind, die die EZB und die ESZB kontrollieren könnten, um zu der unerläßlichen Glaubwürdigkeit der europäischen Währungspolitik beizutragen;
5. weist darauf hin, daß die meisten Zentralbanken der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig entweder eine oder mehrere Geldmengengrößen oder ein Wechselkursziel als "Zwischenziele" verwenden;
6. weist außerdem darauf hin, daß das grundlegende Prinzip der Unabhängigkeit der EZB und der einzelstaatlichen Zentralbanken den politischen Instanzen verbietet, währungspolitische Ziele vorzuschreiben;
7. ist der Ansicht, daß die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der gemeinsamen Währungspolitik zur Voraussetzung haben, daß diese Politik in die ausschließliche Zuständigkeit der EZB fällt;
8. ist dagegen der Ansicht, daß die Durchführung dieser gemeinsamen Währungspolitik nach den Grundsätzen der Subsidiarität erfolgen muß, und zwar in der Weise, daß die einzelstaatlichen Zentralbanken soweit wie möglich einbezogen werden;
9. ist daher der Ansicht, daß die Instrumente der Währungspolitik, die in der dritten Stufe verwendet werden, eine dezentralisierte Durchführung der gemeinsamen Währungspolitik ermöglichen müssen und daß diese Instrumente daher die Voraussetzung einer anerkannten Wirksamkeit, der einheitlichen Anwendung in allen Ländern und der Vereinbarkeit mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte erfüllen müssen;
10. wünscht, daß das EWI diese Frage vor allem in Hinblick auf die Verwendung und die Rolle der Mindestreserven prüft;
11. äußert seine Bedenken hinsichtlich der Situation, die entstehen würde, wenn die einzelstaatlichen Währungspolitiken bereits in der dritten Stufe der EWU ohne Übergang in eine gemeinsame Währungspolitik umgewandelt würden;
12. schlägt daher vor, sobald die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt sind und vor dem Inkrafttreten der dritten Stufe in einer Versuchsphase eine gemeinsame Währungspolitik zwischen den unabhängigen einzelstaatlichen Zentralbanken gemäß Artikel 109j Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrages einzuführen; diese Politik könnte von den Mitgliedstaaten frei gewählt und jederzeit wieder eingestellt werden;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Währungsinstitut sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident